

Der Einsatz von Wildkameras

Sie finden reißenden Absatz, sind günstig und liefern einwandfreies Bildmaterial - Wildkameras. Schätzungen gehen von derzeit über 50.000 Kameras in den deutschen Wäldern aus, Tendenz stark steigend. Eine Entwicklung, die argwöhnen läßt, dass im Wald eine regelrechte Überwachung eingesetzt hat. Rechtlich sind die Wildkameras, die mittels Bewegungsmelder aufnehmen, egal, wer oder was sich vor der Linse bewegt, ins Zwielficht geraten, nachdem Personen beim Tête-à-Tête von den gut getarnten Geräten erwischt und unter Verwendung des so gewonnenen Bildmaterials öffentlich bloßgestellt wurden.

Datenschützer schlagen mittlerweile Alarm und warnen vor einer flächendeckenden und unkontrollierten Überwachung der an sich der Erholung dienenden Wälder. Politik und Gesetzgeber haben darauf bereits verschiedentlich reagiert. Hessen hat den Einsatz von Wildkameras verboten und das mit dem Recht des Bürgers begründet, sich im Wald als öffentlichem Raum unkontrolliert bewegen zu dürfen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz denkt ebenfalls über ein komplettes Verbot nach. Im Saarland müssen Spaziergänger durch Schilder vor den Wildkameras gewarnt werden. Verstoßen Jäger gegen diese Kennzeichnungspflicht, drohen ihnen saftige Geldbußen. In den anderen Bundesländern rumort es ebenfalls. Eine einheitliche Linie im Umgang mit Wildkameras zeichnet sich indes noch nicht ab. Insofern – das würde den Umfang dieses Artikels sprengen – kann die gegenwärtige Diskussion in den Ländern über den Umgang mit Wildkameras hier nicht, sondern nur das Grundsätzliche dargestellt werden.

Selbstredend ist niemand daran interessiert, unerkannt dort gefilmt und überwacht zu werden, wo er sich zur Erholung aufhalten darf und wo er nicht damit rechnen muß, abgelichtet zu werden. Das Recht am eigenen Bild ist als hochrangiges Gut geschützt und wertiger, als die Überwachung des Waldes. Allerdings, und das wird in der Diskussion um den Einsatz von Wildkameras allzu gerne fast schon böswillig verschwiegen, will der Jäger nicht den Spaziergänger vor der Linse sehen, sondern er will über die Wildkamera den Wildbestand in seinem Revier besser erfassen und beurteilen können. Durch die so gewonnenen Aufnahmen gewinnt er Klarheit, welche Tiere im Revier unterwegs sind und er erhält Hinweise darauf, wann und wo es sich lohnt, auf Jagd zu gehen. Auf diese Weise sind auch große Reviere leichter zu überschauen und zu bejagen.

Nach den Waldgesetzen der Länder darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten, so dass der Wald grundsätzlich als öffentlich zugänglicher Raum gilt. Ungeachtet des argumentativen Für und Widers unterliegen damit auch Wildkameras den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dort ist unter § 6 b die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen wie folgt geregelt:

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder

3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Erlaubt kann der Einsatz von Wildkameras danach allenfalls dann sein, wenn ihr Einsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das kann getrost als gegenwärtiger Streitpunkt angesehen werden.

Neben dem positiven Effekt, das Revier mit Wildkameras weitaus besser überblicken zu können, ist der Kameraeinsatz auch für das Wild entlastend, vermeidet er doch für die Tiere den Streßfaktor Mensch. Überdies stellen Jäger Wildkameras in der Regel an Stellen auf, an denen Wanderer oder Spaziergänger nie oder selten vorbeikommen.

Im Gegensatz dazu zählt die Historie, nach der das Jagen auch bis vor wenigen Jahren in Gänze ohne Wildkameras möglich war und praktiziert wurde, neben den Aspekten des Datenschutzes zu dem Kernargument gegen die Verwendung von Kameras im Wald.

Mögen auch durchaus überwiegende Argumente des Jägers für den Einsatz von Wildkameras sprechen und die Interessen von Waldspaziergängern weniger beeinträchtigt sein, bleibt es dennoch bei den Bestimmungen des BDSG. Nach § 6 Abs. 2 ist, sollte der Einsatz von Wildkameras nach Abs. 1 Nr. 3 erlaubt sein, der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Im Ergebnis müssen also Hinweisschilder dort angebracht werden, wo mit Wildkameras aufgenommen wird. Das vermeidet den Vorwurf, aus dem Verborgenen zu überwachen und erlaubt gleichermaßen den vom Jäger als positiv empfundenen Überblick über sein Revier. Das verschiedentlich gegen die Hinweisschilder vorgebrachte Argument, das Stehlen der Wildkameras würde damit erleichtert, mag verständlich sein, befreit aber nicht von gesetzlicher Pflicht und gehört in die Risikosphäre des Kamerabetreibers.

Nebenbei sei noch erwähnt, dass Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden. In Anbetracht der Aktualität und Empfindlichkeit

des Themas sollte der Jäger daher gut überlegen und abwägen, ob er eine Wildkamera einsetzt und wie er sie einsetzt.